



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 33/2, 40200 Düsseldorf

Frau
Hildegard Düsing-Krems
Flüchtlinge Willkommen in Düsseldorf
Heinz-Schmöle-Str. 7
40227 Düsseldorf

Kontakt

Frau Weber

Zimmer

111

Telefon

0211.89-94903

Fax

E-Mail

angelika.weber@
duesseldorf.de

Datum

14.05.2019

AZ

33/20

Ausstellung Geburtsurkunden für Kinder von Flüchtlingen

Sehr geehrte Frau Düsing-Krems,

Sie haben am 26.03.2019 Herrn Stadtdirektor Hintzsche und Herrn Beigeordneten Prof. Dr. Meyer-Falcke angeschrieben.

Vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie Ihr Unverständnis über die Praxis des Standesamtes äußern, anerkannte Flüchtlinge im Zusammenhang mit der Ausstellung von Geburtsurkunden zur Vorsprache bei der Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates aufzufordern. Insbesondere verweisen Sie auf die unterschiedliche Bewertung der Zumutbarkeit einer Passbeschaffung durch das Standesamt und die Ausländerbehörde und bitten deshalb um eine verwaltungsinterne Abstimmung.

Ich bin gebeten worden, die Angelegenheit nochmals zu würdigen und Ihnen zu antworten.

Ihre Irritation kann ich sehr gut nachvollziehen, allerdings sind diese unterschiedlichen Sichtweisen und die damit verbundenen Konsequenzen für die Beteiligten durch die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen vorgegeben.

Da es im Asylverfahren letztlich darum geht, ein Verfolgungsschicksal glaubhaft zu machen, sind die Personalien der betroffenen Personen nicht von entscheidender Bedeutung. Daher ist im Fall einer Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Identitätsklärung keine Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. für die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises.

Dagegen werden bei der Geburt eines Kindes nicht nur die Vornamen und der Geburtsname des Kindes, sondern auch die Vornamen und die Familiennamen der Eltern im Geburtenregister beurkundet. Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, die für die Beurkundung erforderlichen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise beizubringen.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Landeshauptstadt Düsseldorf

Standesamt

Die Feststellung der Identität der Eltern erfolgt in der Regel durch die Vorlage von Nationalpässen, da ausschließlich der Staat, dessen Staatsangehörigkeit ein Ausländer oder eine Ausländerin besitzt, rechtlich zur Feststellung der Namensführung berechtigt ist. Im Gegensatz dazu bieten deutsche Passersatzpapiere wie die Reiseausweise für Flüchtlinge keine Gewähr für die Richtigkeit der darin enthaltenen Identitätsangaben.

Im Hinblick auf die hohe Beweiskraft der Beurkundung dürfen Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft wurde. Daher müssen für die Beurkundung der Geburt eines Kindes die Identität und der Familienstand der Mutter und ggf. des Vaters grundsätzlich durch entsprechende Urkunden bewiesen sein.

Aus diesem Grund ist das Standesamt verpflichtet, die Eltern zur Vorlage eines Nationalpasses sowie von Urkunden über ihren Familienstand aufzufordern, um die Geburt ordnungsgemäß beurkunden zu können. Dies gilt grundsätzlich auch für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge.

Sofern Angaben oder Nachweise für die Beurkundung fehlen, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. In diesen wenigen Fällen stellt das Standesamt den Eltern auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass die Geburt des Kindes noch nicht beurkundet werden konnte. Diese Bescheinigung ermöglicht es den Eltern, Sozialleistungen sowie eine Krankenversicherung für ihr Kind zu beantragen, so dass sich die aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungen entstehende Verzögerung nicht nachteilig auf die Familien auswirken dürfte. Das Standesamt hat zugesagt, die regelmäßige Ausstellung dieser Bescheinigung sicherzustellen.

In den meisten Fällen beantragen und erhalten auch anerkannte Flüchtlinge innerhalb weniger Wochen problemlos Nationalpässe, so dass dann eine Beurkundung vorgenommen werden kann.

Zwar kann die Annahme eines Heimatpasses tatsächlich ein Indiz dafür sein, dass ein Flüchtling sich wieder unter den Schutz des Verfolgerstaates begeben hat, jedoch sehen sowohl die aktuelle Rechtsprechung als auch einschlägige Kommentierungen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht als erfüllt an, wenn die Betroffenen den Pass nicht freiwillig, sondern lediglich nach Aufforderung durch eine deutsche Behörde beantragt haben. Um mögliche Schwierigkeiten für die betroffenen Eltern zu vermeiden, stellt das Standesamt Düsseldorf daher jeweils eine schriftliche Bestätigung aus, dass sie zur Beantragung des Nationalpasses aufgefordert wurden.

Wenn die Eltern geltend machen, dass eine Kontaktaufnahme mit der Auslandsvertretung sie selbst oder Familienangehörige im Heimatland gefährden würde, prüft das Standesamt selbstverständlich in jedem Einzelfall, ob

Landeshauptstadt Düsseldorf Standesamt

aus den Asylunterlagen in der Ausländerakte entsprechende Hinweise erkennbar sind. Ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, wird auf die Vorlage von Identitätspapieren verzichtet.

Nur wenn trotz zumutbarer Bemühungen keine Identitätspapiere beschafft werden können, wird die Geburt mit einem erläuternden Zusatz hinsichtlich der nicht nachgewiesenen Identität der Eltern beurkundet. In diesen Fällen darf jedoch für das Kind keine Geburtsurkunde, sondern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

Im Übrigen werden die betroffenen Eltern darüber informiert, dass sie beim Amtsgericht einen Antrag stellen können, das Standesamt zur Beurkundung des Kindes anzuhalten. Bisher hat das Amtsgericht Düsseldorf jedoch die Rechtsauffassung des Standesamtes bestätigt. Diese wird bei der verbindlich vorgeschriebenen Fortbildung der Standesbeamten durch den Fachverband bundesweit geschult. Auf Nachfrage bei benachbarten Städten wurde bestätigt, dass dort entsprechend verfahren wird.

Ich hoffe, dass ich Ihnen durch die ausführliche Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen verdeutlichen konnte, dass die vermeintlich unkoordinierten Rechtsauffassungen der Ausländerbehörde und des Standesamtes ihre Ursache in unterschiedlichen Zielsetzungen in den jeweiligen Fachgesetzen haben. Vor diesem Hintergrund habe ich das Antwortschreiben mit meiner Kollegin Frau Miriam Koch abgestimmt.

Auch nach erneuter Überprüfung sehe ich keine Veranlassung, die Verfahrensweise der formalen Beurkundung des Standesamtes zu beanstanden, bin aber davon überzeugt, dass die praktische Lösung zur besseren Versorgungssituation der Neugeborenen beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harald Wehle

Leiter Amt für Einwohnerwesen